II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. August 1973

zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Weichweizen aus der Gemeinschaft

(73/237/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Weltmarkt für Weichweizen wird durch eine Lage gekennzeichnet, deren künftige Entwicklung sich an Hand der zur Zeit vorliegenden Daten schwer voraussagen läßt. Dennoch gestatten einige genaue Informationen die Annahme, daß die Nachfrage nach diesem Erzeugnis auf dem Weltmarkt, hauptsächlich die Terminnachfrage, weiterhin die verfügbaren Mengen übersteigen wird.

Die Preise auf dem Weltmarkt steigen ständig. Unter diesen Umständen werden die Exporteure der Gemeinschaft geneigt sein, den Weichweizen in ihrem Besitz sogar ohne Erstattung auszuführen.

In den letzten Tagen wurden, insbesondere in Frankreich, Anträge auf Ausstellung von Ausfuhrlizenzen über nicht unbeträchtliche Mengen des genannten Erzeugnisses gestellt. Diese Entwicklung führt zu einer beunruhigenden Preissteigerung auf dem Markt der Gemeinschaft, die mit den üblichen Instrumenten der Marktregelung nicht gemeistert werden kann.

Falls diese Tendenz anhält, besteht die Gefahr, daß der Gemeinschaftsmarkt sowohl hinsichtlich der Versorgung als auch hinsichtlich der Preise schwer gestört wird.

Die Verpflichtungen der Gemeinschaft in bezug auf die Nahrungsmittelhilfe erfordern, daß für diesen Zweck ein großer Teil der noch auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbaren Mengen reserviert wird.

Die genannten Faktoren zusammen führen zu dem Schluß, daß durch die Ausfuhr die Ziele des Artikels 39 Absatz 1 des EWG-Vertrags, insbesondere die unter c), d) und e) dieses Absatzes aufgeführten, gefährdet werden und daß eine Fortsetzung der Ausfuhr die Versorgung der Gemeinschaft in den nächsten Monaten beeinträchtigen und damit indirekt die Belieferung der Verbraucher mit Weichweizenverarbeitungserzeugnissen, insbesondere mit Brot, zu vernünftigen Preisen unmöglich machen kann.

Es ist daher notwendig, mit sofortiger Wirkung besondere Maßnahmen zu treffen, durch die die Interessen der Gemeinschaft gewahrt werden können. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2591/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Getreide (3) zu ergreifen. Bei den derzeitigen Marktverhältnissen kann eine Einstellung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen die Lage bessern.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 1.

Die erwähnten Gemeinschaftsverpflichtungen in bezug auf die Nahrungsmittelhilfe geben Anlaß, Ausfuhren in ihrem Rahmen von der Schutzregelung auszunehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Erzeugnis der Tarifnummer 10.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs werden keine Ausfuhrlizenzen mehr erteilt. Diese Bestimmung gilt für Lizenzanträge, bei denen der Tag der Antragstellung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1796/73 (2), auf einen Tag nach dem 6. August 1973 fällt.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Artikels 1 gelten nicht für nach Artikel 22a der Verordnung Nr. 120/67/EWG für Aktionen der Nahrungsmittelhilfe bereitgestellte Erzeugnisse.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. August 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 5. 7. 1973, S. 1.